Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der Presse mitgeteilt, wurde ein neues Infektionsschutzgesetzt (IfSchG) verabschiedet, das zu heute in Kraft getreten ist.

Darin sind unter § 28 b bundeseinheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verankert worden.  Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz in den Landkreisen bei 100 oder mehr je 100.000 Einwohnern liegt, so sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Nach Nr. 10 Abs. 3 IfSchG ist bei Überschreiten des Schwellenwertes der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 die Durchführung von Präsenzunterricht auch im Primärbereich untersagt. Ausnahmen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde für Abschlussklassen und Förderschulen zugelassen werden. Dies können Sie dem Brief von Herrn Tonne vom gestrigen Abend entnehmen.

Leider liegt uns die Nds. Corona-Verordnung aktuell noch nicht vor. Der Landkreis hat sich in jedem Fall an das neue Infektionsschutzgesetz zu halten. Damit ergibt sich folgende neue Regelung:

Gem. § 77 Abs. 6 S. 3 IfSG macht die Infektionsschutzbehörde am 23. April 2021 bekannt, ab welchem Tag die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 IfSG gelten. Damit ist der Landkreis verpflichtet, heute eine Mitteilung zu tätigen. Nach § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG gelten die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 IfSG in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat ab dem 24. April 2021.

Die Sieben-Tage-Inzidenz lag im Landkreis Cloppenburg vom 20. April 2021 bei 178, am 21. April 2021 bei 177 und am 22. April 2021 bei 188 (korrigierte Zahl). Damit gelten ab dem 24.04.2021 die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 und Abs. 3 S. 3 IfSchG.

Der Landkreis wird dies per Allgemeinverfügung, die in der Presse entsprechend bekannt gemacht wird, feststellen.

Ab Montag ist damit über die bestehenden Regelungen hinaus auch für den Primarbereich der Unterricht untersagt. Ausnahmen gelten lediglich für die Abschlussklassen und die Förderschulen mit dem Schwerpunkt GE, sofern das Landesrecht (= Nds. Corona-Verordnung) dies vorsieht.

Da uns die neue Nds. Corona-Verordnung noch nicht vorliegt, können wir uns diesbezüglich nur an dem Schreiben von Herrn Tonne orientieren.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung und Information an alle Betroffenen. Eine frühere Rückmeldung war uns leider nicht möglich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter schulamt-corona@lkclp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Zumbrägel